



# Arbeitsbuch

für

*Nikola Lunow*

geboren am

*14. August 1887*

zu

*L. Vietz*

Name des gesetzlichen Vertreters

*Herrn Olfers Friedrich Lunow*

wohnhaft zu

*Friedeberg Kur.*



Unterschrift des Inhabers.

Wilhelm Linnow,

Gingetragen

in das Verzeichnis des Jahres 1902 unter Nr. 76

Friedeberg am 11. April 1902

Via Polizei-Verwaltung  
z. a.



Küster,  
Polizei-Präsident

Bemerkung: Von der ausstellenden Behörde ist hierunter ein Vermerk zu machen, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt wird (Gewerbeordnung § 109).



**Bestimmungen**  
des  
**Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten**  
über  
**Arbeitsbücher für Bergleute.**

Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des  
Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 24. Juni 1892  
(Gesetz-Sammlung 1892 Seite 131). — Ausführungsgesetz zum Bürger-  
lichen Gesetzbuche. Vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung 1899  
Seite 177).

§ 85b.

Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhandigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde des im § 85c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.



## § 85 c.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizei-Behörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, von der Polizei-Behörde des von ihm zuerst erwählten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeinde-Behörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

## § 85 d.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizei-Behörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

## § 85 e.

Das Arbeitsbuch (§ 85 b) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.



## § 85 f.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Bergwerksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen und Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

## § 85 g.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch, seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider, nicht rechtzeitig ausgehändigt, oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen, oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

## § 85 h.

Auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Ortspolizei-Behörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.



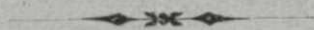
## § 207a.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, welche dem § 84 Absatz 4 und 85f Absatz 3 zuwiderhandeln.

## § 207e.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 85 und 85 b bis 85 g zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 207a vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.



# Bestimmungen der Gewerbeordnung

über

## Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Reichs-Gesetzblatt  
1900 Seite 871.)

### § 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber ein Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

### § 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsorts kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.



## § 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuchs zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuchs ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pf. erhoben werden.

## § 110.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

## § 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

## § 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.





Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch, seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider, nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vor-schriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen, oder unzu-lässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Ent-schädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

### § 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszu dehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde des im § 108 be-zeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Ver-treterers die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

### § 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Orts-Polizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa aus-gestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

### § 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögens-falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. 2c. 2c.

3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114 a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

### § 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögens-falle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehnen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwider-handelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.



# Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.


Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

1. Eintritt am *2. April 1902*  
 Beschäftigung\*) *Dyffparlaselung*

Des Arbeitgebers  
 { Unterschrift *Otto Kranz*  
 { Gewerbe *Dyffparlaselung*  
 { Wohnort *Friedeberg n.*

2. Eintritt am *2. Juni 1904*  
 Beschäftigung\*) *Dyffparlaselung*

Des Arbeitgebers  
 { Unterschrift *Franz Jaek*  
 { Gewerbe *Dyffparlaselung*  
 { Wohnort *Friedeberg*

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter,  oder nicht selbst

†) Im Falle des §127e Abs. 1 der Gewerbeordnung h

# Der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am 24. September 1903<sup>†)</sup>

Letzte Beschäftigung\*) Kesselfabrikation  
Wagen- und Fallabmaschinen

Des Arbeitgebers { Unterschrift Franz Marie Kranz  
Gewerbe  
Wohnort Friedeberg an

Austritt am 8. April 1905<sup>†)</sup>

Letzte Beschäftigung\*) Kesselfabrikation

Des Arbeitgebers { Unterschrift Franz Jaek  
Gewerbe Kesselfabrikation  
Wohnort Friedeberg an

1.

Andere als die dargelegenen Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

2.

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterem hervorgeht.

„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).



# Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.


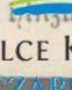
Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

3. Eintritt am 9 April 1905  
 Beschäftigung\*) Essigfabrik

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift Franz Jaeck  
 Gewerbe Essigfabrik  
 Wohnort Wintzenburg / Rh.

4. Eintritt am 17. Juli 1905  
 Beschäftigung\*) Essigfabrik

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift B. Brettschneider  
 Gewerbe Kunst-, Bau- & Maschine  
 Wohnort Schlosserei  
B. Brettschneider  
Schneidemühl

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter,  Meister,  oder selbst

f) Im Falle des §. 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung anzugeben:

# Der Arbeitgeber bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am 8 Juli 1905  
Letzte Beschäftigung\*) Drehmaschinen

Des Arbeitgebers  
Unterschrift Franz Jaek  
Gewerbe Drehmaschinen  
Wohnort Wintzenburg a/c.

Austritt am 27. September<sup>†)</sup>  
Letzte Beschäftigung\*) Drehmaschinen

Des Arbeitgebers  
Unterschrift B. Brettschneider  
Gewerbe Drehmaschinen  
Wohnort Schneeberg



3.  
4.  
Anderere als die dargefesehenen Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Aussage hervorgeht.  
„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

# Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

5. Eintritt am

10. Oktober 1905

Beschäftigung \*

Geselle (Lokschlosser)

Königl. Eisenbahn-Betriebswerkstatt  
Soldin.

Des Arbeitgebers

Unterschrift

Lohitz

Gewerbe

Kgl. Lehrinstandskunstler

Wohnort

Soldin.

6. Eintritt am

26. September 1906.

Beschäftigung \*

Lokomotivschlosser  
und Aufhängespanner

Des Arbeitgebers

Unterschrift

Kuyatu

Gewerbe

Lokomotivschlosser

Wohnort

Friedeberg, N.-M.-Stadt.

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht selbst

†) Im Falle des §. 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzufügen





# Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.


7. Eintritt am .....  
 Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

8. Eintritt am .....  
 Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht selbst

†) Im Falle des §. 1270 Abs. 1 der Gewerbeordnung  anfügen:



# Der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

	†)	7.
Austritt am .....		
Letzte Beschäftigung *) .....		
.....		
Des Arbeitgebers	Unterschrift .....	Andere als die vorgegebenen Eintragungen oder Merkmale sind unzulässig.
	Gewerbe .....	
	Wohnort .....	

	†)	8.
Austritt am .....		
Letzte Beschäftigung *) .....		
.....		
Des Arbeitgebers	Unterschrift .....	Andere als die vorgegebenen Eintragungen oder Merkmale sind unzulässig.
	Gewerbe .....	
	Wohnort .....	

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer hervorgeht.

„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).



# Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

9. Eintritt am .....  
 Beschäftigung \*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

10. Eintritt am .....  
 Beschäftigung \*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Meister, oder sonstiger, nicht selbst

†) Im Falle des § 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Gewerbesteuer:

# Der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am ..... †)

Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

9.

Andere als die vorgegebenen Eintragungen oder Merkmale sind unzulässig.

Austritt am ..... †)

Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

10.

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer hervorgeht.

„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).



# Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

11. Eintritt am .....

Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

12. Eintritt am .....

Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht selbst

†) Im Falle des §. 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzufügen:

# Der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

<p style="text-align: right;">†)</p> <p>Austritt am .....</p> <p>Letzte Beschäftigung*) .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Des Arbeitgebers {</p> <p>  Unterschrift .....</p> <p>  Gewerbe .....</p> <p>  Wohnort .....</p>	<p>11.</p> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Andere als die vorgezeichneten Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.</p>
<p style="text-align: right;">†)</p> <p>Austritt am .....</p> <p>Letzte Beschäftigung*) .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Des Arbeitgebers {</p> <p>  Unterschrift .....</p> <p>  Gewerbe .....</p> <p>  Wohnort .....</p>	<p>12.</p>

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer hervorgeht.

„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).



# Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

13. Eintritt am .....  
 Beschäftigung \*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

14. Eintritt am .....  
 Beschäftigung \*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Meister, etc.,  
 nicht selbst

†) Im Falle des §. 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzufügen:

## Der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am ..... †) **13.**

Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

Austritt am ..... †) **14.**

Letzte Beschäftigung\*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

Andere als die vorgeesehenen Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer hervorgeht.

„wegen Wechsel des Gewerkes“ (oder „des Berufes“).



# Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

15. Eintritt am .....  
 Beschäftigung \*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

16. Eintritt am .....  
 Beschäftigung \*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Meister, nicht selbst

†) Im Falle des §. 127 Abs. 1 der Gewerbeordnung beigefügen:





## Der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

	†)	15. Andere als die vorgezeichneten Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.
Austritt am .....		
Letzte Beschäftigung*) .....		
.....		
Des Arbeitgebers	{	Unterschrift .....
		Gewerbe .....
		Wohnort .....

	†)	16.
Austritt am .....		
Letzte Beschäftigung*) .....		
.....		
Des Arbeitgebers	{	Unterschrift .....
		Gewerbe .....
		Wohnort .....

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Anlage hervorgeht.

„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).



# Eintragungen

bei dem **Eintritt** in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

17. Eintritt am .....  
 Beschäftigung \*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

18. Eintritt am .....  
 Beschäftigung \*) .....

Des Arbeitgebers {  
 Unterschrift .....  
 Gewerbe .....  
 Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehülfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht selbst

†) Im Falle des §. 127e Abs. 1 der Gewerbeordnung beifügen:

## Der Arbeitgeber

bei dem **Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis.

	†)	
Austritt am .....		17.
Letzte Beschäftigung*) .....		Andere als die vorgeesehenen Eintragungen oder Dermerfe find unzulässig.
.....		
.....		
.....		
Des Arbeitgebers	Unterschrift .....	
	Gewerbe .....	
	Wohnort .....	

	†)	
Austritt am .....		18.
Letzte Beschäftigung*) .....		Andere als die vorgeesehenen Eintragungen oder Dermerfe find unzulässig.
.....		
.....		
.....		
Des Arbeitgebers	Unterschrift .....	
	Gewerbe .....	
	Wohnort .....	

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Anrede hervorgeht.

„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).



## Amtlicher Vermerk

über die Schließung des Arbeitsbuches, wenn dasselbe ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar ist (Gewerbe-Ordnung, §. 109).

Ernst Koffen wegen in

zweifeln eingetragener

Großjährigkeit des Fu-

berber.

**Schneidemühl. 18 März 1909**

**Kgl. Eisenb.-Werkstätt.-Inspektion.**

*M. H.*

